

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Künzelsau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 sowie der Verordnung des Innenministeriums über Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der Verordnung vom 11. März 2024 hat der Gemeinderat am 12.11.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

1. Änderung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft:

Künzelsau, 12. November 2024

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Änderung

Anlage zu § 5 Absatz 1

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	25,00 EUR
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	15,00 EUR

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachrichtlich werden die neuen/geänderten Sätze für die Fahrzeuge bei der Stadt Künzelsau wie folgt aufgeführt:

VRW	77,00 EUR
RW	239,00 EUR
LF 20	205,00 EUR
TLF16/25*	172,00 EUR
DLAK 23/12	290,00 EUR
GW-T	143,00 EUR
ELW 1	98,00 EUR
MTW	34,00 EUR
KdoW	39,00 EUR
LF 8/6*	172,00 EUR
TSF	57,00 EUR
TSF-W	99,00 EUR
WLF	128,00 EUR

*Für Fahrzeuge, die mit dem in § 1 Abs. 1 VOKeFW genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze nach § 1 Abs. 1 VOKeFW.

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 entspricht Tanklöschfahrzeug TLF 3000

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 entspricht Löschgruppenfahrzeug LF 10

b) nicht genormte Fahrzeuge

Da es sich bei dem Gerätewagen Atemschutz(GW-A) und einem Abrollbehälter-Wasser (AB-Wasser) nicht um ein genormtes Feuerwehrfahrzeug nach (VOKeFw) handelt, muss hier der Stundensatz nach § 34 Abs. 7 FwG anhand der Anschaffungskosten berechnet werden:

Nachrichtlich werden die neuen/geänderten Sätze für die Fahrzeuge bei der Stadt Künzelsau wie folgt aufgeführt:

GW-A	18,00 EUR
AB-Wasser	86,00 EUR